

Bericht des Regierungsrats zu den Kantonsratsanträgen betreffend Landrechtserteilungen

vom 7. März 2006

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag über Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern, welche sich um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Obwalden bewerben.

1. Voraussetzungen

Nach Art. 70 Ziff. 11 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101) ist der Kantonsrat zuständig für die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern ins Kantonsbürgerrecht. Gemäss Art. 8 des Gesetzes über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 17. Mai 1992 (Bürgerrechtsgesetz, BRG; GDB 111.2) müssen diese für die Erlangung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts im Besitz der Einbürgerungsbewilligung des Bundesamts für Migration (BFM) sein. Eine solche Bewilligung können nur Ausländerinnen oder Ausländer erlangen, die während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt haben, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizerischen Bürgerrechts [BüG; SR 141.0]). Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Art. 15 Abs. 1 BüG, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt (Art. 15 Abs. 3 BüG). Voraussetzung für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts sind sodann gemäss Art. 4 Abs. 2 BRG die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie gemäss Art. 5 Abs. 1 BRG, dass von den in der Schweiz verbrachten Jahren mindestens fünf im Kanton verlebt sein müssen. In die Einbürgerung werden in der Regel die unmündigen Kinder des Bewerbers einbezogen (Art. 33 BüG; Art. 10 BRG).

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Wenn sie unter Vormundschaft stehen, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich. Über 16 Jahre alte Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts schriftlich zu erklären (Art. 34 BüG; Art. 10 BRG).

Nach Art. 7 BRG ist schliesslich zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Einbürgerung geeignet ist, insbesondere ob sie oder er die Eignungsbedingungen des Bundesrechts erfüllt. Der kantonale Gesetzgeber verweist damit auf Art. 14 BüG, der als Eignungsbedingungen insbesondere verlangt, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- „a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c. die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- d. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.“

2. Besonderheit betreffend die Einbürgerungen im Frühjahr 2006

Gemäss der am 3. Oktober 2003 von der Bundesversammlung beschlossenen und auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzten Gesetzesrevision (BBl 2003 6743) dürfen die Gebühren für die Einbürgerung höchstens den tatsächlichen Kosten entsprechen, welche den Behörden bei der Behandlung der Gesuche entstehen (Art. 38 Abs. 1 BÜG). Mithin dürfen Kantone und Gemeinden für Einbürgerungen nur noch Gebühren erheben, welche höchstens die Verfahrenskosten decken. Sogenannte Einkaufssummen von mehreren tausend Franken sind nicht mehr zulässig.

Für das Einbürgerungsverfahren auf kantonaler Ebene bedeutet dies, dass die bestehenden Bestimmungen im Bürgerrechtsgesetz und in der Bürgerrechtsverordnung über die Einkaufssummen auf den 1. Januar 2006 vom übergeordneten Bundesrecht derogiert (aufgehoben) wurden. Mangels anwendbarem kantonalem Recht wurden für die vorliegenden Einbürgerungsgesuche nach Massgabe von Art. 38 Abs. 1 BÜG und unter vorauseilendem Beizug (de lege ferenda) der vom Kantonsrat am 27. Januar 2006 beschlossenen Nachträge zum Bürgerrechtsgesetz und zur Bürgerrechtsverordnung kostendeckende pauschale Verfahrensgebühren veranschlagt. Diese gehen von einer Basisgebühr von Fr. 1 000.– für eine erwachsene arbeitstätige Einzelperson aus, was etwa den tatsächlichen Kosten entspricht, die im Zusammenhang mit dem kantonalen Einbürgerungsverfahren entstehen.

Die Gemeinden konnten bis 31. Dezember 2005 Einkaufssummen aussprechen, das heisst also letztmals in den Gemeindeversammlungen vom Herbst 2005. Diese Versammlungsbeschlüsse liegen den hier zu behandelnden Einbürgerungsgesuchen zu Grunde. Von daher ergibt sich vorliegend die einmalige Situation, dass im gleichen Einbürgerungsverfahren für die Zusicherung der Gemeindebürgerrechte kommunale Einkaufssummen und für die abschliessende Erteilung des Landrechts kostendeckende kantonale Einbürgerungsgebühren erhoben werden.

3. Landrechtserteilung

3.1 Bericht

Zu den Fragen betreffend Eignung geben einerseits die zu den persönlichen Verhältnissen der Bewerberinnen und Bewerber beigezogenen Akten, die persönlichen Lebensläufe aber auch die Berichte und Beschlüsse der Einbürgerungsgemeinde Aufschluss. Vor allem was die Frage der Vertrautheit mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten betrifft, ist die kantonale Behörde weitgehend auf die Beurteilung durch die Gemeindebehörden und die Gemeindeversammlung angewiesen, welche die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar kennen. Daher und aus Gründen der Einheitlichkeit und der Effizienz gibt der vorliegende Bericht Auskunft über die durch die kantonalen Behörden nachprüfbaren Kriterien. Es sind dies folgende Punkte:

- a. Vertretung unmündiger Gesuchsteller (Art. 34 Abs. 1 BÜG; Art. 10 Abs. 1 BRG);
- b. Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung des BFM (Art. 8 BRG) und der Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde (Art. 4 BRG) und damit implizit Bestätigung der Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) und der Einbürgerungseignung der Bewerberinnen und Bewerber (Art. 14 BÜG) durch Bund und Gemeinde (Art. 5 und 7 BRG);
- c. Erfüllung des kantonalen Wohnsitzerfordernisses (fünf Jahre; Art. 5 Abs. 1 BRG);
- d. Vorliegen des Einbürgerungswillens unmündiger Gesuchsteller über 16 Jahren (Art. 34 Abs. 2 BÜG; Art. 10 Abs. 2 BRG);
- e. berufliche oder schulische Tätigkeit;
- f. Höhe der kommunalen Einkaufssummen und der kantonalen Gebühren (Art. 19 BRG).

3.2 Zustellung des Berichts und Einberufung der Rechtspflegekommission

Die Einbürgerungsgesuche werden den Kantonsrätinnen und Kantonsräten vor dem allfälligen Sitzungsdatum der Rechtspflegekommission zugestellt, damit mögliche Fragen zu Gesuchen, wenn immer möglich, nicht erst im Plenum, sondern bereits in der Rechtspflegekommission besprochen und abgeklärt werden können. Die Aktendossiers werden dem Präsidenten der Rechtspflegekommission übergeben. Eine Sitzung wird nur dann abgehalten, wenn dies ausdrücklich verlangt wird. Andernfalls wird der Präsident die anstehenden Gesuche im einzelnen prüfen und dem Kantonsrat Antrag stellen. Der allfällige Sitzungstermin für die vorliegenden Gesuche wurde auf den 10. April 2006, 14.00 Uhr, festgelegt. Das Begehren um Ansetzung einer Sitzung ist von den Mitgliedern der Rechtspflegekommission bis am 31. März 2006, 12.00 Uhr, der Staatskanzlei mitzuteilen.

4. Gesuchstellende Personen

Folgende Ausländerinnen und Ausländer haben das Gesuch um Einbürgerung gestellt:

- 4.1 **ÜNVER, Bekir**, geboren am 5. Juni 1957 in Kücükdikili, geschieden, Staatsangehöriger der Türkei, wohnhaft in Giswil, Sonnmatt 3.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Giswil liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BüG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) als gegeben.

Der Gesuchsteller lebt seit 15 Jahren im Kanton Obwalden; er erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Er führt seit Februar 2001 mit seiner Lebenspartnerin ein türkisches Spezialitätenrestaurant in Emmenbrücke.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 3 800.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 000.– (Art. 38 Abs. 1 BüG).

- 4.2 **IDRIZI, Kujtim**, geboren am 15. November 1968 in Pec, dessen Ehefrau **Idrizi, geborene Muharemaj, Fatmire**, geboren am 9. Juni 1973 in Pec, und dessen Kinder **Idrizi, Besarta**, geboren am 23. Januar 1996 in Luzern, **Idrizi, Burim**, geboren am 3. Oktober 2000 in Sarnen, und **Idrizi, Blerina**, geboren am 15. August 2003 in Sarnen, alle Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Kägiswil, Kreuzstrasse 30.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BüG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) als gegeben.

Der Gesuchsteller und seine Ehefrau leben seit über sieben Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllen das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Seit dem Jahr 2000 arbeitet der Gesuchsteller bei der maxon motor ag in Sachseln. Seine Frau arbeitete von 1998 bis 2002 ebenfalls bei der maxon motor ag. Die älteste Tochter besucht die örtliche Schule.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 2 550.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 2 500.– (Art. 38 Abs. 1 BüG).

- 4.3 **SIMAO PESSOA, Elia de Lurdes**, geboren am 10. April 1949 in Alfeizerao-Alcobaca, geschieden, Staatsangehörige von Portugal, wohnhaft in Sarnen, Foribachweg 6.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BüG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) als gegeben.

Die Gesuchstellerin lebt seit über zwölf Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Seit 1997 ist sie infolge eines Autounfalls IV-Rentnerin. Vorher arbeitete sie im Kantonsspital, im Hotel Krone Sarnen,

beim Unternehmen Interelectric in Sachseln und später beim Unternehmen Schurter in Luzern.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 000.– (Art. 23 BRG);

kantonale Gebühr Fr. 1 000.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.4 **OEZGEN, Taner**, geboren am 11. März 1979 in Sarnen, ledig, Staatsangehöriger der Türkei, wohnhaft in Sarnen, Büntenstrasse 1.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Der Gesuchsteller ist in Sarnen geboren und lebt seither hier; er erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Seit 1995 arbeitet er bei maxon motor ag in Sachseln. In dieser Zeit hat er die Lehre als Feinmechaniker absolviert und sich an der TEKO in Luzern als Wirtschaftsinformatiker IBS weitergebildet.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 500.– (Art. 23 BRG);

kantonale Gebühr Fr. 1 000.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.5 **RABL, Robert Julius**, geboren am 16. Februar 1948 in London, verheiratet, und dessen Sohn **Rabl, Robert Oliver Ziggy**, geboren am 5. Juni 2004 in Westminster, beide Staatsangehörige von Grossbritannien, wohnhaft in Sarnen, Sonnenbergstrasse 12.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Der Gesuchsteller lebt seit 1989 im Kanton Obwalden; er erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Seit dieser Zeit ist er Geschäftsführer der Glynn Brothers Chemicals AG in Sarnen.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 20 000.– (Art. 23 BRG);

kantonale Gebühr Fr. 1 300.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.6 **GASHI, Metush**, geboren am 24. Oktober 1946 in Rogove, und dessen Ehefrau **Gashi, geborene Popaj, Nadire**, geboren am 11. November 1952 in Bellacerke, beide Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Sarnen, Kernserstrasse 23.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Der Gesuchsteller und seine Ehefrau leben seit mehr als acht Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllen das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Seit 1989 arbeitet der Gesuchsteller bei Zumstein Willy auf dem landwirtschaftlichen Betrieb. Seine Frau ist in verschiedenen Betrieben als Raumpflegerin tätig.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 800.– (Art. 23 BRG);

kantonale Gebühr Fr. 1 600.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.7 **GASHI, Albana**, geboren am 6. Oktober 1985 in Gjakove, ledig, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Sarnen, Kernserstrasse 23.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Die Gesuchstellerin lebt seit mehr als acht Jahren in Obwalden; sie erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Im Jahr 2004 hat sie bei Spar in Giswil die Lehre als Detailhandelsangestellte begonnen.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 000.– (Art. 23 BRG);

kantonale Gebühr Fr. 500.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.8 **GASHI, Elmedina**, geboren am 10. Januar 1988 in Prizren, ledig, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Sarnen, Kernserstrasse 23.
- Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.
- Die Gesuchstellerin lebt seit mehr als acht Jahren in Obwalden; sie erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Nach der 3. Sekundarklasse absolviert sie zur Zeit ein Welschlandjahr.
- Kommunale Einkaufssumme Fr. 500.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 500.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).
- 4.9 **MALKOUN, Antoine**, geboren am 25. August 1950 in Chiah, und dessen Ehefrau **Malkoun, geborene Bitar, Ghada**, geboren am 3. Juli 1955 in Bourj Hammoud, beide Staatsangehörige des Libanon, wohnhaft in Sarnen, Hochhausstrasse 5.
- Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.
- Der Gesuchsteller und seine Ehefrau leben seit mehr als 14 Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllen das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Der Gesuchsteller arbeitet seit 1999 als Elektromonteur bei der maxon motor ag in Sachseln. Die Ehefrau ist als Produktionsmitarbeiterin ebenfalls bei dieser Unternehmung tätig.
- Kommunale Einkaufssumme Fr. 9 900.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 600.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).
- 4.10 **MALKOUN, Mireille**, geboren am 9. Mai 1984 in Kuwait, ledig, Staatsangehörige des Libanon, wohnhaft in Sarnen, Hochhausstrasse 5.
- Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.
- Die Gesuchstellerin lebt seit mehr als 14 Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Sie hat eine Lehre als Kauffrau absolviert und arbeitet jetzt als Sekretärin in Luzern.
- Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 000.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 000.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).
- 4.11 **PAGARUSHA, Burhan**, geboren am 20. März 1949 in Pristina, und dessen Ehefrau **Pagarusha, geborene Nallbani, Gilimser**, geboren am 1. August 1950 in Peje, beide Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Sarnen, Freiteilmattlistrasse 66.
- Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.
- Der Gesuchsteller und seine Ehefrau leben seit mehr als 13 Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllen das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Der Gesuchsteller arbeitet seit 1991 im Alterszentrum „Am Schärme“. Auch seine Ehefrau arbeitet seit 1999 wieder dort.
- Kommunale Einkaufssumme Fr. 5 400.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 600.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).
- 4.12 **PAGARUSHA, Gentian**, geboren am 22. Januar 1979 in Pristina, verheiratet, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Sarnen, Freiteilmattlistrasse 66.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BüG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) als gegeben.

Der Gesuchsteller lebt seit mehr als 13 Jahren im Kanton Obwalden; er erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Er arbeitet seit 2001 beim Unternehmen Bellini Personalberatung in Zug.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 2 000.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 000.– (Art. 38 Abs. 1 BüG).

- 4.13 **VICIC, Milenko**, geboren am 25. Juni 1965 in Brusnica, dessen Ehefrau **Vicic, geborene Milic, Mitra**, geboren am 4. April 1970 in Brusnica, dessen Kinder **Vicic, Mladen**, geboren am 13. Mai 1994 in Sarnen, und **Vicic, Maja**, geboren am 13. April 1998 in Sarnen, alle Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft in Sarnen, Marktstrasse 9.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BüG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) als gegeben.

Der Gesuchsteller und seine Ehefrau leben seit 13 Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllen das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Der Gesuchsteller arbeitet seit 1990 als Maschinist bei der Murer AG in Erstfeld. Seine Frau ist Hausfrau. Die Kinder besuchen die Schule in Sarnen.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 3 400.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 2 200.– (Art. 38 Abs. 1 BüG).

- 4.14 **AKSU, Mehmet**, geboren am 1. April 1983 in Araban, ledig, Staatsangehöriger der Türkei, wohnhaft in Sarnen, Feldheim 6.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BüG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) als gegeben.

Der Gesuchsteller lebt seit über elf Jahren im Kanton Obwalden; er erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Er studiert Wirtschaftswissenschaft in Basel und wird voraussichtlich im Sommer 2006 das Studium abschliessen.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 000.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 500.– (Art. 38 Abs. 1 BüG).

- 4.15 **AKSU, Haci**, geboren am 20. März 1985 in Araban, ledig, Staatsangehöriger der Türkei, wohnhaft in Sarnen, Feldheim 6.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BüG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) als gegeben.

Der Gesuchsteller lebt seit über elf Jahren im Kanton Obwalden; er erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Zur Zeit absolviert er eine Lehre als Maurer bei der Bürgi AG in Alpnach.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 000.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 500.– (Art. 38 Abs. 1 BüG).

- 4.16 **GUIDOTTI, Valeria**, geboren am 20. April 1978 in Carini, Palermo, ledig, Staatsangehörige von Italien, wohnhaft in Kägiswil, Kreuzstrasse 25.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BüG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BüG) als gegeben.

Die Gesuchstellerin lebt seit 25 Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Sie arbeitet seit Februar 2001 als Büroangestellte beim Unternehmen Ackermann in Emmenbrücke.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 000.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 000.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.17 **GÜL, Oya**, geboren am 5. Juni 1976 in Sarnen, ledig, Staatsangehörige der Türkei, wohnhaft in Sarnen, Marktstrasse 10.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Die Gesuchstellerin lebt seit ihrer Geburt im Kanton Obwalden; sie erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Sie arbeitet seit Mai 2004 bei der KIND Hörzentralen AG in Luzern.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 000.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 000.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.18 **OSMANAJ, Isuf**, geboren am 25. August 1984 in Gjakove, ledig, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Sarnen, Kapuzinerweg 15.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Sarnen liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Der Gesuchsteller lebt seit über sieben Jahren im Kanton Obwalden; er erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Er arbeitet seit Dezember 2004 als Hilfskraft beim Unternehmen Leister in Sarnen.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 000.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 000.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.19 **ZIZAKU, geborene Imeri, Mahije**, geboren am 22. März 1978 in Radoniq, verheiratet, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Alpnach, Untere Feldstrasse 17.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Alpnach liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Die Gesuchstellerin lebt seit über elf Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllt das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Sie arbeitet seit September 2000 als Betreuerin im Alterszentrum Allmend in Alpnach.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 3 500.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 000.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.20 **ZIVKOVIC, Dragan**, geboren am 5. Dezember 1958 in Predvorica, dessen Ehefrau **Zivkovic, geborene Topuzovic, Tatijana**, geboren am 16. Februar 1963 in Sabac, und dessen Kinder **Zivkovic, Kristina**, geboren am 17. Juni 1989 in Luzern, und **Zivkovic, Marica**, geboren am 6. Juli 1990 in Luzern, alle Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Alpnach, Baumgartenstrasse 4.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Alpnach liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Der Gesuchsteller und seine Ehefrau leben seit über 17 Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllen das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Der Gesuchsteller arbeitete von 1989 bis 2002 als Maschinenführer bei der Ringier AG in Adligenswil;

infolge eines Unfalls bezieht er seit 2002 eine halbe IV-Rente. Die Ehefrau des Gesuchstellers arbeitet seit zehn Jahren als Vollzeitangestellte bei der maxon motor ag in Sachseln. Kristina absolviert zur Zeit eine Lehre als Detailhandelsfachfrau bei der Migros Sarnen. Marica besucht die 3. KOS in Alpnach.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 11 000.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 2 200.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.21 **VASIC, Slavica**, geboren am 9. Mai 1987 in Luzern, ledig, Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Alpnach, Baumgartenstrasse 12.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Alpnach liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Die Gesuchstellerin lebt seit ihrer Geburt in Alpnach. Sie hat hier auch die Schulen besucht. Zur Zeit absolviert sie die Handelsschule bei der Bénédict-Schule Luzern AG.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 000.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 500.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.22 **MILOSEVIC, Predrag**, geboren am 4. April 1981 in Odzak, ledig, Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina, wohnhaft in Alpnach, Hofmättelstrasse 1.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Alpnach liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Der Gesuchsteller lebt seit zwölf Jahren in Alpnach. Er arbeitet als Automechaniker bei der Autocenter Durrer AG in Alpnach.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 1 500.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 000.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.23 **DERVISHI, Deme**, geboren am 09. Oktober 1966 in Kralan, verheiratet, dessen Ehefrau **Dervishi, geborene Bezera, Lindita**, geboren am 11. September 1974 in Zhdrelle, und dessen Kinder **Dervishi, Selim**, geboren am 15. Oktober 1994 in Gjakove und **Dervishi, Argjenta**, geboren am 5. März 2000 in Sarnen, alle Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, wohnhaft in Alpnach, Spittelgasse 2.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Alpnach liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Der Gesuchsteller und seine Ehefrau leben seit über neun Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllen das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Der Gesuchsteller arbeitet seit 1997 bei der Schilliger Holz AG in Küsnacht am Rigi, seine Ehefrau als Teilzeitangestellte beim Unternehmen Hela Gewürzwerk in Alpnach. Selim besucht die Primarschule in Alpnach und Argjenta den Kindergarten.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 7 300.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 2 200.– (Art. 38 Abs. 1 BÜG).

- 4.24 **YAN, Jingyi**, geboren am 16. Dezember 1964 in Guangzhou, verheiratet, dessen Ehefrau **Yan, geborene Chen, Shaoshan**, geboren am 28. Oktober 1968 in Guangzhou, und dessen Tochter **Yan, Christine Yue Jun**, geboren am 03. Juni 2001 in Luzern, alle Staatsangehörige von China, wohnhaft in Alpnach, Dorfstrasse 16.

Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des BFM wie auch die Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Alpnach liegen vor (Art. 4 und 8 BRG). Bund und Gemeinde erachten die Eignung zur Einbürgerung (Art. 14 BÜG; Art. 7 BRG) sowie die notwendigen Wohnsitzerfordernisse (Art. 15 BÜG) als gegeben.

Der Gesuchsteller und seine Ehefrau leben seit über zwölf Jahren im Kanton Obwalden; sie erfüllen das kantonale Wohnsitzerfordernis (Art. 5 BRG). Der Gesuchsteller arbeitet seit 1990 im China Restaurant Jade Garden im Hotel Graben in Stans-Oberdorf. Seit 2002 sind er und seine Frau Pächter dieses Restaurants.

Kommunale Einkaufssumme Fr. 5 550.– (Art. 23 BRG);
kantonale Gebühr Fr. 1 900.– (Art. 38 Abs. 1 BüG).

5. Antrag

Alle Gesuchsteller erfüllen die Voraussetzungen sowohl nach dem eidgenössischen Recht als auch nach dem kantonalen Bürgerrechtsgesetz für die Erteilung des Obwaldner Bürgerrechts.

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf die Bürgerrechtsgesuche einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Matter

Landschreiber: Urs Wallimann